

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/600-1.1/82

II-4237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Bewilligung von Waffenexporten;

Anfrage der Abgeordneten
STEINBAUER und Genossen an den
Bundesminister für Landesver-
teidigung, Nr. 1939/J

1953/AB

1982-08-13
zu 1939/J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat STEINBAUER und Genossen am 8. Juni 1982
an mich gerichteten Anfrage Nr. 1939/J, betreffend
die Bewilligung von Waffenexporten, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage wird aus-
geführt, daß "von mancher Seite" eine Änderung des
Waffenexportgesetzes verlangt wird, wobei unter an-
derem eine Menschenrechtsklausel im Gesetzestext ver-
ankert werden soll.

Es darf dazu festgestellt werden, daß der Nationalrat
eine solche Gesetzesnovelle am 1. Juli 1982 mit den
Stimmen von SPÖ und ÖVP beschlossen hat und daß der
Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1982 einstimmig
beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Na-
tionalrates keinen Einspruch zu erheben; die Novelle
zum Waffenexportgesetz konnte daher bereits am 19. Juli
1982 im Bundesgesetzblatt unter der BGBl.-Nr. 358 kund-
gemacht werden und wird mit 1. Jänner 1983 in Kraft
treten.

Zu 1:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde
1978 mit 166, 1979 mit 183, 1980 mit 213, 1981 mit
210 und 1982 (bis 30. Juni) mit 101 Anträgen befaßt.

Zu 2:

Eine negative Stellungnahme wurde seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Jahre 1978 in drei Fällen, im Jahre 1979 in zwei Fällen und im ersten Halbjahr 1982 in einem Fall abgegeben.

Zu 3 bis 5:

Da das Bundesministerium für Landesverteidigung im Hinblick auf die gegebene Kompetenzrechtslage nicht berufen ist, im Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial andere "gewichtige Bedenken" im Sinne des § 3 Abs. 1 leg.cit. als die militärischen Gründe zu prüfen, darf ich von einer Beantwortung dieser Fragen absehen.

Zu 6:

Bei der Mitwirkung an der Entscheidung über Bewilligungsanträge läßt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung derzeit und künftig von militärstrategischen, rüstungspolitischen, wehrwirtschaftlichen und sonstigen gewichtigen militärischen Interessen leiten.

Zu 7 und 8:

Da nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 358/1982 keine Änderung der zu 3 bis 5 der vorliegenden Anfrage dargestellten Kompetenzrechtslage bewirkt wird, erübrigt sich vom Standpunkt des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Beantwortung dieser Fragen.

4. August 1982


www.parlament.gv.at